

## **Fahrrad mit Elektroantrieb**

(Elektrofahrrad, E-Fahrrad, E-Rad, E-Bike, eBike, Pedelec, u. s. w.)



**Fahrräder mit Elektroantrieb dürfen mit Lithium- Akkus/-Batterien NICHT als Sport- oder Sondergepäck im Luftfahrzeug befördert werden, da es sich bei den Akkus/Batterien im Allgemeinen um ein Gefahrgut der Klasse 9 handelt.**

Fahrräder mit Elektroantrieb sind nach den Definitionen der jeweils gültigen internationalen Gefahrgutvorschriften **KEINE Mobilitätshilfen**, wie z. B. ein Rollstuhl, der bei einer eingeschränkten Bewegungsfreiheit (z.B. Behinderung, gebrochenes Bein) eingesetzt werden kann.

Die Lithium-Akkus/-Batterien dürfen nur als Fracht, unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Gefahrgutvorschriften (ICAO T.I. bzw. IATA-DGR) im Luftverkehr befördert werden.